



# HESSISCHER LANDTAG

27. 04. 2023

ULA

## Änderungsantrag

**Fraktion der CDU,  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu Gesetzentwurf  
Landesregierung**

**Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft**

**Drucksache 20/10374**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Landschaft“ die Wörter „um ihrer selbst willen und“ eingefügt.
  - b) Dem Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:  
„Die kommunale Planungs- und Finanzhoheit bleibt davon unberührt.“
2. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 3 werden die Wörter „die Anlage,“ gestrichen.
  - b) In Nr. 6 wird nach dem Wort „Hecken,“ das Wort „Bäumen“ eingefügt, wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Feldgehölzen“ die Wörter „und die Verfüllung von Senken“ eingefügt.
3. In § 19 Abs. 3 Satz 3 werden vor dem Wort „Nutzungsberechtigten“ die Wörter „Eigentümer und“ eingefügt.
4. In § 22 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „angemessene“ gestrichen und werden nach dem Wort „Frist“ die Wörter „von vier Wochen“ eingefügt.
5. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 1 wird nach dem Wort „Allein“ das Komma gestrichen und werden die Wörter „und einseitige Baumreihen an Straßenrändern,“ eingefügt.
  - b) In Nr. 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
  - c) Als Nr. 4 wird eingefügt:  
„Dolinen und Erdfälle.“
6. In § 26 Abs. 4 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:  
„Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sollen über die Aufstellung und die wesentlichen Inhalte der Bewirtschaftungspläne informiert werden. Die Information kann auch durch öffentliche Bekanntgabe erfolgen.“
7. § 27 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „begünstigen“ die Wörter „und Maßnahmen, die als Lebensstätten gefährdeter Tiere und Pflanzen, dem Wasserkreislauf und als Kohlenstoffsenke dienen“ eingefügt.
  - b) In § 27 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Langfristiges“ gestrichen.

8. In § 31 Abs. 7 werden nach Satz 1 folgende Sätze angefügt:  
„Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sollen über die Aufstellung und die wesentlichen Inhalte informiert werden. Die Information kann auch durch öffentliche Bekanntgabe erfolgen.“
9. In § 35 Abs. 4 wird die Angabe „23“ durch die Angabe „22“ ersetzt.
10. § 45 Abs. 3 wird aufgehoben.
11. § 58 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 5 werden nach dem Wort „bei“ die Wörter „der Aufstellung von“ ergänzt.
  - b) Nr. 6 wird wie folgt gefasst:  
„bei der Bestimmung von Teilen des Staatswaldes zu Gebieten, in denen sich der Wald und seine Lebensgemeinschaften dauerhaft natürlich von forstlicher Nutzung unberührt entwickeln können (Naturwald) sowie der Aufhebung einer solchen Bestimmung,“.
12. In § 60 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „sind“ durch das Wort „sollen“ und die Wörter „zu informieren“ durch die Wörter „informiert werden“ ersetzt.
13. In § 61 Abs. 3 wird die Angabe „kann auf Antrag“ durch „soll auf Antrag“ ersetzt.
14. § 62 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Über § 66 des Bundesnaturschutzgesetzes hinaus steht dem Land ein Vorkaufsrecht zu
    1. an Grundstücken mit mehr als 5 000 Quadratmeter, auf denen sich ein gesetzlich geschütztes Biotop befindet,
    2. an Grundstücken eines Bewirtschaftungsplans nach dem Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901), liegen.
  - b) Dem Satz wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Das Land soll die Genehmigung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (Grundstückverkehrsgesetz) vom 28. Juli 1961 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7810-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) vor der Beurkundung des Rechtsgeschäfts erteilen.“

## **Begründung**

### Zu Nr. 1:

Die Ergänzung in § 7 Abs. 1 ist zur Klarstellung und die Ergänzung in Abs. 4 zur Spezifizierung erforderlich.

### Zu Nr. 2

Da die Anlage eines Gewässers sehr häufig eine naturschutzfachliche Aufwertung darstellt – gerade wenn man auf den sehr weiten „Gewässer“-Begriff schaut – erscheint es nicht sinnvoll, die „Anlage“ eines Tümpels o. ä. legaldefiniert zum Eingriff zu erklären. Die Angabe ist daher in § 12 Abs. 1 Ziffer 3 zu streichen.

Die Ergänzungen sind aufgrund der Funktion der genannten Biotope im Naturhaushalt geboten.

### Zu Nr. 3:

Die Ergänzung in § 19 Abs. 3 dient der Klarstellung.

### Zu Nr. 4

Die konkrete Nennung einer Frist in § 22 Abs. 1 entspricht als rechtlich anerkannte Beteiligungsfrist den Fristsetzungen in vergleichbaren Verwaltungsverfahren, vermeidet den unbestimmten Rechtsbegriff „angemessen“ und dient so den Vollzugsbehörden. Die Frist wird analog zu anderen Verfahren auf vier Wochen festgeschrieben.

### Zu Nr. 5

Mit der Änderung in § 25 Absatz 1 Ziffer 1 sollen auch „einseitige Baumreihen“ geschützt werden. Da Alleen meist dadurch gekennzeichnet sind, dass sie zweiseitig oder mittig verlaufen, werden mit der expliziten Aufnahme auch „einseitige Alleen“ geschützt, um den Schutzzweck der Norm nicht zu gefährden. Die Aufnahme von „Dolinen und Erdfällen“ in die Liste der nach § 25 Abs. 1 genannten gesetzlich geschützten Biotope entspricht dem naturschutzfachlichen Schutzgebot dieser Bereiche.

### Zu Nr. 6

Die geänderte Formulierung in § 26 Abs. 4 stärkt die Informationsrechte der Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Flächen, für die ein Bewirtschaftungsplan aufgestellt wird. Obwohl der Bewirtschaftungsplan keine Außenwirkung entfaltet, sollen die Eigentümer im Rahmen der Aufstellung über wesentliche Inhalte informiert werden. Dies dient der Akzeptanz und ist für die Umsetzung der Pläne von größter Bedeutung. Diese Information kann auch über öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn die Eigentümer der aufstellenden Behörde nicht bekannt sind und sich nur mit hohem Aufwand ermitteln lassen.

### Zu Nr. 7

Die Änderung in § 27 Abs. 1 Satz 1 ist eine redaktionelle Klarstellung. In Zeiten des Klimawandels stellt die Renaturierung von Mooren eine wichtige CO<sub>2</sub>-Senke dar. Das Ziel der Bewirtschaftungspläne ist die Renaturierung von Mooren. Langfristig ist nur die Dauer der Renaturierung. Daher wurde das Wort „Langfristig“ in § 27 Abs. 2 Satz 2 gestrichen.

### Zu Nr. 8

Zur Änderung in § 31 Abs. 7 wird auf die Begründung zu Nr. 6 verwiesen.

### Zu Nr. 9

Die Änderung in § 35 Abs. 4 ergibt sich daraus, dass der Beginn der Nachtzeit in anderen Rechtsbereichen (insbesondere im Immissionsschutzrecht) 22 Uhr ist. Eine Anpassung zur Vereinheitlichung der Regelungsbereiche wird daher als zielführend angesehen und vereinfacht den Vollzug.

### Zu Nr. 10

Die Streichung des § 45 Abs. 3 dient der redaktionellen Klarstellung. Die Vorschrift hat den gleichen Regelungsinhalt wie § 43 Absatz 4 Ziffer 5c, nämlich, dass die Bewirtschaftung von Dauergrünland auch die Beweidung mitumfasst.

### Zu Nr. 11

Die Änderung in § 58 Abs. 1 dient der redaktionellen Klarstellung.

### Zu Nr. 12

Durch die Änderung in § 60 Abs. 1 Satz 3 soll die Informationspflicht nicht zu streng formuliert werden, da hier ansonsten ein hoher Aufwand für die Information nötig ist.

Zu Nr. 13

Soweit in § 61 Abs. 3 die Angabe „kann auf Antrag“ durch die Angabe „soll auf Antrag“ ersetzt werden soll, wird dem Rechnung getragen, dass der Anspruch auf Erschwernisausgleich ohnehin materiell stark eingeschränkt ist. In den Fällen, in denen er tatsächlich im Sinne der Regelung in Betracht kommt, „soll“ er dann auch gezahlt werden. Der Haushaltsvorbehalt gilt davon unabhängig.

Zu Nr.14

Die Änderung in § 62 schränkt das Vorkaufsrecht auf Grundstücke mit gesetzlich geschützten Biotopen ein, die angesichts ihrer Größe ein Mindestmaß an landesrechtlicher Bedeutung haben. Damit können der Bürokratieaufwand und die Auswirkungen auf den Grundstücksverkehr reduziert werden. Die Vorschrift ist redaktionell entsprechend nachzubessern. Die Ergänzung eines „neuen“ Satzes 2 dient der Bürokratiereduzierung. Die gesetzlich normierte Vorabentscheidung soll die Regel sein.

Wiesbaden, 27. April 2023

Für die Fraktion  
der CDU  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Ines Claus**

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Mathias Wagner (Taunus)**